



Vereinsstatuten des Union Tennisclub Melk

Stand März 2018

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen „Union Tennisclub Melk“.

Er hat seinen Sitz in Melk und erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet von Melk, aber auch auf das österreichische Bundesgebiet.

Er gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Niederösterreich an.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht berücksichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege des Tennissports.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

1. Pflege des Tennisspieles für alle Mitglieder in allen Altersstufen
2. Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften
3. Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen
4. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Spiel- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden können.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Einhebung von Einschreibgebühren und Mitgliedsbeträgen
2. Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
3. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
4. Einnahmen aus Werbung und Sponsoren
5. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vollmitglieder (Erwachsene ab 19 Jahre, Familienanschlussmitglieder und Studenten), Ermäßigungsmitglieder (Lehrlinge und Schüler), Unterstützungs- und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person weiblichen oder männlichen Geschlechtes nach Abgabe einer Beitrittserklärung werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen binnen vier Wochen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied länger als drei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und den Unterstützungsbeitrag nicht leistet. Die Verpflichtung der Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines – zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen – zu benützen.

Voll- und Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Ermäßigungs- und Unterstützungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Hauptversammlung nur das aktive Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnenvier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leidet. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Einschreibgebühr bzw. des Jahresmitgliedsbeitrages – in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe – verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zu Entrichtung dieser Gebühren befreit.

Die weiteren Rechte der Unterstützungsmitglieder werden in der Platzordnung geregelt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

1. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung;
2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl bei der ordentlichen wie außerordentlichen Hauptversammlung ist eine Einberufungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Die Einberufung hat an alle Mitglieder zu ergehen und in schriftlicher Form zu erfolgen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einberufung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht Anträge für die ordentliche wie außerordentliche Hauptversammlung zu stellen, jedoch müssen diese Anträge schriftlich bis spätestens eine Woche vor Abhaltung dieser Versammlung beim Obmann eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und erhalten sofort Rechtskraft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse, bei denen Statuten des Vereines geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Sportunion NÖ.

§ 10 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
2. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Kalenderjahr;
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Genehmigung von kooptierten Vorstandsmitgliedern;
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Festsetzung der Höhe der Einschreibgebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages über Vorschlag des Vorstandes;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Obmann, Kassier, Schriftführer, Sportwart, Kulturwart, Zeugwart und deren etwaigen Stellvertretern sowie bis zu vier Beiräten.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitglied erlischt durch Tod, Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode oder Enthebung.

Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers, was binnen acht Wochen zu geschehen hat, wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
7. Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
8. Beschlussfassung über die Platzordnung, sofern einzelne Punkte nicht von der Hauptversammlung beschlossen wurden;
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Bei Gefahr in Verzug ist er auch berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie der gesamte Schriftverkehr.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Der Sportwart ist für die Jugendarbeit, insbesondere für die sportliche Aus- und Weiterbildung sowie für die Abwicklung sportlicher Veranstaltungen verantwortlich. Zusätzlich ist er Bindeglied zu den Mannschaftsführern.

Der Kulturwart ist für die kulturellen Veranstaltungen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Der Zeugwart ist für alle dem Verein gehörenden und zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Spielbetriebes notwendigen Einrichtungen verantwortlich.

Im Falle einer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bei der Führung seiner Agenden im Verein tritt an seine Stelle der hiezu gewählte Stellvertreter, oder das vom Obmann nominierte Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Von der Hauptversammlung werden über Vorschlag des Vorstandes jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzlage des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rech-

nungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vollmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Vollmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vollmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sie sich über die Person nicht einigen, bestimmt der Vorstand einen unparteiischen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vollmitglieder.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Es entscheidet nach bestem Gewissen und seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde anzuzeigen.

Für ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen hat die Hauptversammlung nach Abdeckung der Passiva zu entscheiden. Das verbleibende Vermögen soll der „Sportunion Niederösterreich“ zufallen. Sollte dies aus irgend einem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.